

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Auszug aus dem Infektionsschutzkonzept

Gültig ab: 04.12.2020

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die maximal mögliche Anzahl an Veranstaltungsteilnehmern ergibt sich aus der verbindlichen Anwendung der Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern in jede Richtung. Haushaltsgemeinschaften dürfen ohne Mindestabstand nebeneinander-sitzen.
- 1.2. Der Zugang zum Kirchengebäude wird durch Ordner geregelt. Diese erfassen die Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer¹ und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes.
- 1.3. Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion sowie Personen, die in den letzten zwei Wochen Kontakt (ungeschützt, länger als 15 Minuten) mit einer infizierten Person hatten, dürfen an kirchlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- 1.4. Vor und im Kirchengebäude dürfen sich keine Personenansammlungen bilden.
- 1.5. Ein geselliges Zusammensein im Rahmen von Veranstaltungen ist nicht gestattet.

¹ Gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz könnte es im Falle einer behördlichen Anordnung oder auf Basis von Rechtsverordnungen verpflichtend sein, den Behörden Auskunft zu erteilen und die Adresslisten der Veranstaltungsteilnehmer den zuständigen Gesundheitsbehörden zugänglich zu machen.

2. Hygienevorschriften

- 2.1. Die Türen werden nach Möglichkeit bis zum Veranstaltungsbeginn offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Veranstaltungsteilnehmer vermieden wird.
- 2.2. Die Veranstaltungsteilnehmer sind im Zutrittsbereich über Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- 2.3. Das Tragen von Schutzmasken – auf dem gesamten Kirchengelände – ist Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. Ausnahmen (z.B. für Prediger, Musiker) sind gesondert geregelt.
- 2.4. Für eine ausreichende Belüftung vor und nach jeder Veranstaltung ist zu sorgen. Dauert eine Veranstaltung länger als 45 Minuten, ist eine Zwischenlüftung durchzuführen.
- 2.5. Die Handdesinfektion aller Veranstaltungsteilnehmer erfolgt im Zutrittsbereich.
- 2.6. Toilettenanlagen sind geöffnet, sollen aber nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Aushänge weisen auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens und der Desinfektion der Toilette hin. Zur Handtrocknung werden ausschließlich Einmal-handtücher bereitgestellt.
- 2.7. Nach jeder Veranstaltung sind alle von mehreren Personen berührten Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe etc. sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Gottesdienst

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Teilnahmeberechtigt am Gottesdienst sind zuerst die Mitglieder der örtlichen Kirchengemeinde.
- 3.1.2. Auf Gesang und den Einsatz von Blasinstrumenten wird verzichtet. Ausnahmen (Solo-Gesang, Solo-Blasinstrument) hiervon sind gesondert geregelt.
- 3.1.3. Die Gottesdienstdauer soll 45 Minuten nicht überschreiten. Festgottesdienste und Gottesdienste mit Handlungen können länger dauern (Lüftung beachten, s. 2.4.).

3.2. Feier des Heiligen Abendmahls

- 3.2.1. Die Konsekration findet mit Schutzmaske statt.
- 3.2.2. Vor dem Austeilen des Heiligen Abendmahls desinfizieren sich die betreffenden Amtsträger ihre Hände.
- 3.2.3. Beim Austeilen des Heiligen Abendmahles tragen die Amtsträger eine Schutzmaske.
- 3.2.4. Beim Gang zum Heiligen Abendmahl ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- 3.2.5. Das Austeilen des Heiligen Abendmahls erfolgt im größtmöglichen Abstand. Die Hostie wird so übergeben, dass sich die Hände von Austeilendem und Empfangendem nicht berühren.

3.3. Handlungen

Bei sakramentalen Handlungen, Segenshandlungen und Amtshandlungen tragen alle Beteiligten eine Schutzmaske. Bei der Ansprache ist zudem der Mindestabstand einzuhalten.

4. Kirchliche Unterrichte

Vorsonntagschule sowie Sonntagsschule, Religions- und Konfirmandenunterrichte können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelung durchgeführt werden, wenn der Besuch öffentlicher Kindertagesstätten bzw. öffentlicher Schulen in der Region ausnahmslos möglich ist. Näheres ist im Infektionsschutzkonzept für die Durchführung kirchlicher Unterrichte während der Corona-Pandemie geregelt.

5. Inzidenzabhängige Anordnungen

Das momentan flächendeckend hohe Infektionsgeschehen und die neuesten behördlichen Anordnungen führen nach Gesprächen mit den medizinischen Beratern der Kirchenleitung zu folgenden inzidenzabhängigen Anordnungen, die ab sofort gelten:

	7-Tages-Inzidenz-Wert <35 pro 100.000 Einwohner	7-Tages-Inzidenz-Wert >35 pro 100.000 Einwohner	7-Tages-Inzidenz-Wert >50 pro 100.000 Einwohner
Schutzmaske	Kann von den Gottesdienstteilnehmern während der Predigt abgenommen werden	Muss von den Gottesdienstteilnehmern während des gesamten Gottesdienstes getragen werden	
Musik	Solo-Gesang und der Einsatz eines Solo-Blasinstrumentes sind bei Wahrung der Abstandsregeln möglich		Solo-Gesang und der Einsatz eines Solo-Blasinstrumentes sind nicht gestattet
Bezirksjugendgottesdienste und Bezirksjugendstunden	In Präsenzform möglich		In Präsenzform nicht gestattet
Ämterversammlungen u.Ä.	In Präsenzform möglich		In Präsenzform nicht gestattet

Es gelten die jeweils veröffentlichten Inzidenzwerte der Landkreise oder kreisfreien Städte.

Stadt München: <https://infogram.com/coronafallzahlen2-1hdw2jwlnqxp4l0>

Darüber hinaus gelten alle bereits kommunizierten Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Seelsorgebesuche) weiterhin unverändert.

6. Nächtliche Ausgangsbeschränkungen

Wenn in Hotspotgebieten behördlich angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkungen in Kraft treten, entfallen in den betreffenden Gemeinden die Wochengottesdienste.